

# Dr. Thormann Wirtschaftsenglisch

## Sprachcoaching und Fachübersetzungen

Dr. Isabelle E. Thormann • Freyastr. 2a • D-38106 Braunschweig  
Telefon: 0531-77011 • E-mail: thormann@wirtschaftsenglisch.eu

Vom LG Hannover f. d. Gebiet d. Landes Nieders. erm. Übers. u. allg. beeid. Dolmetscherin f. d. engl. Sprache  
Mitglied i. BDÜ, ATA, CioL, Lehrbeauftragte f. Wirtschaftsengl., Rechtssprache u. Translation an der TU BS  
Fachübersetzungen und Seminare in Wirtschaftsenglisch, Rechtssprache und Deutsch als Fremdsprache

## Honorarberechnung für beglaubigte Übersetzungen<sup>1</sup>

nach dem JVEG (Justizvergütungs und –entschädigungsgesetz)

Gesetzestext:

### § 11 Abs. 1 JVEG („Honorar für Übersetzungen“)

(1) Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,55 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes (Grundhonorar). Bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Texten erhöht sich das Honorar auf 1,75 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge (erhöhtes Honorar). Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit oder weil es sich um eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt, besonders erschwert, beträgt das Grundhonorar 1,85 Euro und das erhöhte Honorar 2,05 Euro. Maßgebend für die Anzahl der Anschläge ist der Text in der Zielsprache; werden jedoch nur in der Ausgangssprache lateinische Schriftzeichen verwendet, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend. Wäre eine Zählung der Anschläge mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, wird deren Anzahl unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der Anschläge je Zeile nach der Anzahl der Zeilen bestimmt.

### verkürzt:

Berechnung nach der Zielsprache (nicht nach der Ausgangssprache!)

#Stufe 1/Grundhonorar: 1,55 Euro pro Zeile (elektron. z. Verfügung gest. editierbar)

#Stufe 1/erhöhtes Honorar: 1,75 Euro pro Zeile (nicht elektron.z. Verf. gest.)

#Stufe 2/Grundhonorar: 1,85 Euro pro Zeile (bes. schwierig, elektron. zur Verf. gest.)

#Stufe 2/erhöhtes Honorar: 2,05 Euro pro Zeile (bes. schwierig und nicht elektron.)

Stufe 2, wenn „die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit oder [...], besonders erschwert“ ist

Abschriften/Kopien: 5 x 17 Seiten = 85 (50 S. à 0,50 € = 25 € + 35 S. à 0,15 € = 5,25 €) nach § 7 JVEG (bis zu einer Größe von DIN A3 0,50 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite)

<sup>1</sup> Offiziell heißt es „bestätigte Übersetzungen“, denn „beglaubigen“ dürfen nur Notare und Behörden.